Anweisung

Anforderungen für Primär- und Sekundärverpackungsmaterialien

Allgemeines

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass keine gefährlichen Stoffe in die Lebensmittel gelangen. Sie dürfen das Produkt weder organoleptisch noch sonstwie in einer Art und Weise beeinflussen. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

Verpackungen dürfen bei der Entsorgung keine schädlichen Rückstandsmengen (gemäss ChemRRV[1]) an die Umwelt abgeben.

Aus den gesetzlichen Formulierungen lassen sich Anforderungen für Stoffe ableiten, die in den jeweils verwendeten Primär- oder Sekundärverpackungen vermieden werden oder nicht enthalten sein dürfen. Einige Beispiele sind nachfolgend aufgeführt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stoffe, deren Einsatz in der Schweiz nach der ChemRRV verboten ist, insbesondere in Sekundärverpackungsmaterialien wie Pappe, dürfen nicht nachgewiesen werden.

Verpackungen und Verpackungsbestandteile dürfen gemäss ChemRRV in der Summe der Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und deren Verbindungen sowie Chrom(VI) den Wert von 100 mg/kg nicht überschreiten.

Zum weiteren ist darauf zu achten, dass die Verpackung von Packmaterial, Betriebs- und Hilfsstoffe zu keinerlei Verunreinigung des Enderzeugnisses führen kann. So ist auf Heftklammern usw. nach Möglichkeit zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, stellt die Warenausgabe das Entfernen dieser Packhilfsmittel sicher.

Bei Primärverpackungen gilt:

- Die Verpackung entspricht den Richtlinien 1935/2004 EC und 2002/72/EG und deren Änderungen. Die Globalmigrationslimite und die spezifischen Migrationslimiten (SML) werden in Bezug auf das Lebensmittel unter Berücksichtigung der Haltbarkeitsdauer, der Aufbewahrungstemperatur und des Verwendungszweckes (z.B. als Backform) eingehalten.
  In der Schweiz sind diese EU-Vorgaben durch die Bedarfsgegenständeverordnung[2] umgesetzt, welche zusätzlich die Anforderungen an Silikonartikel regelt.

- Das Verpackungsmaterial enthält kein PVC.

[1] Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

[2] Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände